



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4359

A15

8. Dezember 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
512-6.03.17.04-160201
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Schriftlicher Bericht zum Thema: „Sachstand zum Unterricht in För-
derschulen in Pandemiezeiten – welche Herausforderungen wurden
an das MSB herangetragen?“**

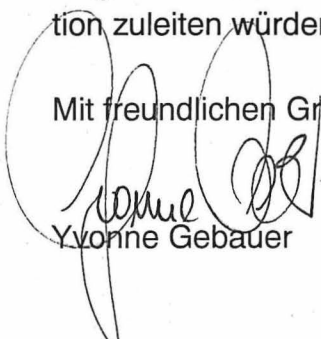
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 09. Dezember 2020

Auskunft erteilt:
Christoph Dicke
Telefon 0211 5867-3685
Telefax 0211 5867-493685
christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand zum Unter-
richt in Förderschulen in Pandemiezeiten – welche Herausforderungen
wurden an das MSB herangetragen?“ für die Sitzung des Ausschusses
am 09. Dezember 2020. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den
Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Informa-
tion zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zur 88. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. Dezember 2020 zum Thema „Sachstand zum Unterricht in Förderschulen in Pandemiezeiten - welche Herausforderungen wurden an das MSB herangetragen?“

Seit dem Lockdown im März dieses Jahres erfordert die Situation an den Förderschulen in der Corona-Pandemie einen kontinuierlichen Beratungs- und Klärungsprozess durch das Ministerium für Schule und Bildung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das System der Förderschulen hoch komplex und vielschichtig ist: das Förderschulsystem beginnt in einigen Förderschwerpunkten mit der Früherziehung, setzt sich über die Primarstufe in – zum Teil – schulstufenübergreifenden Systemen fort bis hin zum berufsbildenden Bereich in einigen Förderschwerpunkten.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen der Schülerinnen und Schüler, z. B. hinsichtlich der Mobilität, sind äußerst differenziert zu betrachten.

Grundsätzlich gelten für Förderschulen in der Corona-Pandemie dieselben Regelungen wie an allen anderen Schulen – mit spezifischen Anpassungen, die sich zwischen den Förderschwerpunkten unterscheiden können.

Die Fragestellungen, die hierzu mit Beginn der Pandemie an das Ministerium herangetragen worden sind, sind teilweise sehr komplex und fallen nicht immer in die Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Bildung. In besonderem Maße betrafen die Anfragen die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung sowie Hören und Kommunikation.

Die von der antragstellenden Fraktion geäußerte Bitte, „alle an das MSB genannten Herausforderungen“ zu benennen, ist nur in einer thematisch gebündelten Form zu erfüllen. Das Ministerium steht kontinuierlich insbesondere über die Obere Schulaufsicht, aber auch über Schulleitungssprechervereinigungen, Schulpflegschaften, Elternverbände und einzelne Personen sowie über den Hauptpersonalrat Förderschulen und Schulen für Kranke mit den ca. 500 Förderschulen und Schulen für Kranke in Kontakt. Hierbei wurden aus unterschiedlicher Betroffenheit heraus ebenso unterschiedliche Fragestellungen behandelt. Die Fragen sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen werden daher im Folgenden in zentralen Themenkomplexen dargestellt.

1. Themenkomplex:

Lockdown und Wiederaufnahme des Unterrichts im Frühjahr 2020

- **Welche Schülerinnen und Schüler an Förderschulen zählen zu „Abschlussklassen“?**

Die 14. SchulMail zum Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen vom 16. April 2020 regelte, dass ab dem 23. April 2020 der Schulbetrieb zunächst für Schülerinnen und Schüler aus Abschlussklassen, wiederaufgenommen wurde. An Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen galt diese Regelung für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zielgleich in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule lernen, also einen allgemeinbildenden Schulabschluss anstreben sowie für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen in Klasse 10, da auch dort bei erfolgreichem Verlauf ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertiger Schulabschluss erworben werden kann. Für die Bildungsgänge an Berufskollegs enthielt diese SchulMail explizite Ausführungen zu den prioritär zu beschulenden Bildungsgängen.

- **Wann dürfen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Förderschwerpunkte bzw. Klassenstufen wieder am Unterricht teilnehmen?**

Analog zum Vorgehen an allgemeinen Schulen durften – mit Ausnahme der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung – im Anschluss an die Abschlussklassen ab dem 07. Mai 2020 in den Primarstufen der Förderschulen zunächst Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen wieder am Unterricht teilnehmen. Ab dem 11. Mai 2020 durften dann, ebenfalls parallel zu den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I, in einem tageweise rollierenden System die übrigen Jahrgänge wieder in die Schulen gehen.

Ab dem 25. Mai 2020 wurden schließlich auch die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung wieder in einem solchen rollierenden System geöffnet.

Das Ministerium für Schule und Bildung haben dazu Eingaben mit entgegengesetzten Forderungen erreicht.

Vor allem bei der Einhaltung der vom Ministerium vorgegebenen Hygienemaßnahmen sah die GEW hinsichtlich der Öffnung der Förderschulen

erhebliche Schwierigkeiten. Von Seiten der Eltern wurde die Wiederöffnung dagegen überwiegend begrüßt. Um im Sinne der Familien auch die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung ab dem 25. Mai 2020 öffnen zu können, wurden zuvor Gespräche mit Interessenvertretungen von Eltern, Lehrkräften sowie Schulträgern geführt. Dabei wurden u. a. die besonderen Herausforderungen der Einhaltung der Hygienevorgaben sowie der Vorkehrungen zur Abstandshaltung und zur Bereitstellung von notwendiger Schutzausstattung an diesen Förderschulen erörtert.

Pädagogische Frühförderung für Kinder mit einer Hör- oder Seherschädigung

Die Hausfrüherziehung, die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule fand ab dem 08. Juni 2020 in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen wieder statt. Dabei war die Bildung konstanter Gruppen maßgeblich. So konnte auch der Betrieb von Förderschulkindergärten wiederaufgenommen werden. Bei der Hausfrüherziehung ist seitdem einzelfallbezogen zu prüfen, ob die gebotenen Hygienestandards eingehalten werden können. Zur Sicherung des Infektionsschutzes bei Lehrkräften konnte aus den von der Landesregierung für die Förderschulen zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln in Höhe von 679.250 Euro eine erweiterte Schutzausstattung beschafft werden.

Förderschulen dieser Förderschwerpunkte, an denen es besondere Organisationserfordernisse gibt (z.B. eine Vielzahl von Kontakten aufgrund von Abordnungen der Lehrkräfte aus Stammschulen in andere Schulen), können zeitlich begrenzt auch in der Frühförderung digitale Unterstützungsmöglichkeiten nutzen, sofern die Eltern dieser Kinder damit einverstanden sind. Wichtig bei der Auswahl ist, dass Familien, die diese Form der digitalen Begleitung nicht leisten können, möglichst bei der Förderung in Präsenz vorrangig berücksichtigt werden.

Aufrechterhaltung des Unterrichts bei eingeschränkter Personaldecke im Präsenzunterricht

Nach den Herbstferien haben sich die steigenden Infektionszahlen in der Gesamtbevölkerung auch auf die personelle Besetzung der Schulen ausgewirkt. In Kombination mit der schwierigen Besetzungssituation an vielen Förderschulen sowie dem allgemeinen Mangel an Lehrkräften für Sonderpädagogik führt dies mitunter zu besonderen Herausforderungen und Veränderungen des gewohnten Tagesablaufs an den Schulen, die auch zu entsprechenden Eingaben an das Ministerium geführt haben.

Die aktuelle Situation an den Förderschulen aus landesweiter Perspektive ergibt sich aus der wöchentlichen Cosmo-Befragung an den Schulen. Die Daten der 49. Kalenderwoche (Stichtag 2. Dezember 2020) liefern keine Erkenntnisse, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie die der Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen, die aufgrund der Pandemie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, deutlich vom Durchschnitt aller Schulformen abweichen. Der Anteil der Schulen, die keine Einschränkungen beim Präsenzunterricht hatten, lag am Stichtag bei 79,5 Prozent (Durchschnitt aller Schulformen 84,3 Prozent), der Anteil der nicht aufgrund der Pandemie abwesenden Schülerinnen und Schüler bei 94,5 Prozent (Durchschnitt aller Schulformen 96,5 Prozent) und der Anteil der Lehrkräfte, deren Einsatz im Präsenzunterricht nicht durch die Pandemie verhindert wird, bei 93,7 Prozent (Durchschnitt aller Schulformen 94,7 Prozent).

2. Themenkomplex:

Besondere Maßnahmen zum Umgang mit der Corona-Pandemie in den Schulen

Notbetreuung:

Für die Zeit der Notbetreuung während des Lockdowns im Frühjahr 2020 wurde mit den Schulmails vom 13. und vom 15. März 2020 vorgegeben, dass vom Betreuungsangebot „insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6“ erfasst werden. Hierfür war eine Tätigkeit von Eltern in kritischen Infrastrukturen zwingend erforderlich. Diese Vorgabe wurde später auf einen Elternteil reduziert. Mit der SchulMail vom 03. April 2020 wurde zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen erstmalig eine Teilnahme an der Notbetreuung ermöglicht, die unabhängig von einer elterlichen Tätigkeit ist.

Als weiterer Schritt zur Ausweitung des Personenkreises mit Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung sind mit der 16. SchulMail vom 24. April 2020 auch Kinder alleinerziehender Elternteile einbezogen worden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer (hoch-)schulischen Abschlussprüfung befinden und die keine anderweitige private Betreuung organisieren können. Grundlage für diese Regelungen war jeweils die Coronabetreuungsverordnung.

Auch an den beiden unterrichtsfreien Tagen am 21. und 22. Dezember 2020 muss in den Schulen bei entsprechendem Bedarf ein Betreuungsangebot vorgehalten werden. Davon werden auch an den Förderschulen insbesondere die Kinder in den Klassen 1 bis 6 erfasst. Eine Beschränkung des berechtigten Personenkreises aufgrund der elterlichen Erwerbstätigkeit, einer Kindeswohlgefährdung oder auf Kinder alleinerziehender Elternteile besteht nicht mehr.

Für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung ist – ebenso wie im Frühjahr – auch an den beiden unterrichtsfreien Tagen vor den Weihnachtsferien eine Trennung nach Jahrgangsstufen kein geeigneter Maßstab für die Aufnahme in die Notbetreuung, so dass hier auch ältere Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, wenn Eltern einen entsprechenden Betreuungsbedarf haben. Insbesondere komplexere Beeinträchtigungen führen sehr häufig zu einer nicht lebensalterskonformen Entwicklung. Dies hat das Ministerium für Schule und Bildung durch einen Erlass an die Schulaufsicht klargestellt und entsprechend kommuniziert.

Besondere Betreuungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung:

In den Sommerferien gab und seit dem 10. Oktober 2020 gibt es ein spezielles individuelles Bildungs- und Betreuungsangebot im häuslichen Umfeld für Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf gemäß § 15 AO-SF, insbesondere mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung (GE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME). Ein Großteil dieser Schülerinnen und Schüler wird an den Förderschulen GE und KME im gebundenen Ganztagsunterricht, an denen im Rahmen der üblichen und außerhalb der Pandemie bewährten Ferienmaßnahmen keine Ferienbetreuung vorgehalten wird.

Zudem haben einige dieser Schülerinnen und Schüler sowohl an ihren Förderschulen als auch im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen seit dem 16. März 2020 nicht am Präsenzunterricht teilgenommen oder eine Notbetreuung wahrgenommen. Grund ist in solchen Fällen meist, dass die Schülerinnen und Schüler zu einer Risikogruppe gehören und – entweder auf Wunsch der Eltern oder auf ärztlichen Rat – nicht zur Schule gehen.

Ziel dieser Individual-Betreuungsmaßnahmen ist es, Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie ihren Familien eine zielgruppenorientierte Entlastung zukommen zu lassen, dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Teilhabe nachzukommen und ein Aufholen von coronabedingter Benachteiligung zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen ist aber grundsätzlich auch eine Teilnahme an den übrigen gruppenbezogenen Bildungs- und Betreuungsangeboten des Ministeriums für Schule und Bildung möglich, die nach der Durchführung in den Sommerferien auch in den Herbstferien angeboten wurden und zunächst für die Zeit bis zum Jahresende verlängert worden sind.

Zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten in den Sommerferien ist dem Ausschuss für Schule und Bildung bereits zur Sitzung am 19. August 2020 berichtet worden

(www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/DOKUMENT/MMV17-3684.pdf).

Maskenpflicht:

Mit drei Erlassen hat das Ministerium für Schule und Bildung im Frühjahr 2020 die Aufteilung der Mittel für die Schutzausstattung an allen öffentlichen Schulen sowie speziell den Förderschulen und den Schulen des Gemeinsamen Lernens geregelt. Am 12. Mai 2020 wurden für Schutzausstattungen an allen Schulen des Landes 2.239.000 Millionen Euro bereitgestellt, am 27. Mai 2020 für die Förderschulen 679.250 Euro und am 14. Juli 2020 für das Gemeinsame Lernen 731.100 Euro.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Mit der SchulMail vom 03. August 2020 wurden im Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 Ausnahmen vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung temporär erlaubt, wenn das Tragen einer Alltagsmaske mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar sei. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Meter zu beachten. Ebenso sind darüber hinausgehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, möglich. Dies ist in besonderem Maße für die Förderschulen relevant, da dort in einigen Fällen ein Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen von Schutzmasken durch die Schülerinnen und Schüler nicht realistisch sei. Für solche Fälle wurde Lehrerinnen und Lehrern für pädagogische und pflegerische Aufgaben eine besondere Schutzausstattung ermöglicht.

Welche Maskenregelungen gelten in Förderschulen in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I?

Was gilt bei jahrgangsübergreifenden Klassen mit Schülerinnen und Schülern beider Stufen?

Seit Wiederbeginn des Unterrichts nach den Herbstferien müssen alle Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt dies auch im Unterricht und an ihrem Sitzplatz. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen weiterhin keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, solange sie

sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Dies gilt unverändert auch für die Förderschulen.

Ausnahmen, die sich alleine aus der Bildung von jahrgangsübergreifenden Klassen heraus begründen, sind nicht vorgesehen. Mündlich wurde dem Ministerium für Schule und Bildung von der Schulaufsicht, aber auch von Schulleitungen aus dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung berichtet, dass das Tragen der Masken bei den Schülerinnen und Schülern dieses Förderschwerpunkts sehr gut funktioniere, dies sei in den meisten Fällen gut trainiert worden.

Auch in Schulen, die schulstufenübergreifend geführt werden, gebe es hierzu mittlerweile eine routinierte Praxis.

Darf die Schulleitung ein ärztliches Attest in Frage stellen und eine amtsärztlichen Untersuchung in Auftrag geben?

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Schutzausstattung

Wer ist für die Beschaffung von Mund-Nase-Bedeckungen bei Schülerinnen und Schülern zuständig?

Für die Beschaffung von Mund-Nase-Bedeckungen sind wie an anderen Schulen ebenfalls die Eltern zuständig.

Masken „Smile by Ego“

Bei einer „Smile by Ego“- Maske handelt es sich um eine transparente Maske als Alternative zu einer Mund-Nase-Bedeckung aus Kunststoff, die durch ihre durchsichtige Struktur das Gesichtsfeld, besonders den Mundbereich, deutlich erkennen lässt. Dies wird für bestimmte pädagogische Unterrichtssituationen als hilfreich eingeschätzt.

Die Einschätzung zur Eignung der Smile-by-Ego-Masken beruht auf einer Bewertung durch die zuständigen Behörden in Bayern und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) legt Wert auf die Feststellung, dass derartige Masken bauartbedingt zwar keinen uneingeschränkten Schutz bieten, bei sachgemäßer Handhabung angesichts der spezifischen Bedingungen des Unterrichts mit sinnesgeschädigten Schülerinnen und Schülern aber eine

vertretbare zusätzliche Schutzausstattung darstellen. Die Bezirksregierungen sind daher seitens des Ministeriums für Schule und Bildung gebeten worden, die Kosten solcher Masken, die von den Schulen beschafft worden sind, zu erstatten.

Welche Vorgaben sind zu erfüllen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen bzw. Vorerkrankungen in der Familie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können?

Gemäß den Hinweisen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten im Internetauftritt des Landes Nordrhein-Westfalen (www.schulministerium.nrw.de) sind bei vorerkrankten, besonders gefährdeten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention zu treffen. Eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Abstandsregeln / Größe von Klassenräumen: Wie ist zu verfahren, wenn Klassenräume zu klein sind, um Abstandsregeln einhalten zu können?

Die Klassenfrequenzrichtwerte an Förderschulen gemäß der VO zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz liegen unter denen der allgemeinen Schulen, in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung jeweils bei 10 Schülerinnen und Schülern. In vielen Fällen sollte es deshalb möglich sein, die Arbeitstische so im Raum zu platzieren, dass bestmöglich Abstand gehalten werden kann – auch wenn das die methodisch-didaktischen Möglichkeiten einschränkt.

Testungen von Lehrkräften

Gemäß SchulMail vom 08. Oktober 2020 ist auch weiterhin die Testung für das gesamte an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personal vorgesehen. Diese Zusage gilt vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) für alle Personen, die ihre Arbeitsleistung überwiegend in Schulen erbringen. Hierzu zählen neben dem schulischen, pädagogischen und sozialpädagogischen Personal (§§ 57 und 58 Schulgesetz) z. B. auch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter. Diese Personen können sich bis zu drei Mal anlasslos und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen. Die Kosten trägt das Land.

Regelung zur Lüftung – insbesondere bei vulnerablen Schülerinnen und Schülern

Der Begriff „vulnerabel“ ist bezogen auf die Schülerschaft der Förderschulen kein schulgesetzlicher Begriff, da er nicht zwingend den Kriterien eines sonderpädagogischen Bedarfs an Unterstützung entspricht. Einige der Schülerinnen und Schüler, die diese Förderschulen besuchen, können sicherlich auch als „vulnerabel“ bezeichnet werden. Grundsätzlich erfüllen auch solche Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Unterricht dieser Förderschulen.

Ein Teil der Schülerschaft ist aufgrund der motorischen Einschränkungen zu jeder (Jahres-) Zeit, unabhängig von pandemiebedingten Umständen, auf Unterstützung und Begleitung durch Andere angewiesen. Die Konzepte zur schulischen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler sehen grundsätzlich fest verankerte Übungseinheiten zur Mobilisierung, Bewegungsaktivierung, Anregung primärer Körper- und Bewegungserfahrungen sowie Förderangebote zur Herausbildung individueller - non-verbaler - Kommunikationsformen (zur Mitteilung individueller Bedürfnisse) für diese Schülerinnen und Schüler vor.

Aufgabe der Lehrkräfte und des weiteren Personals ist es, die nach den jeweiligen individuellen Bedürfnissen von unterschiedlichen Kosten- und Leistungsträgern bereitgestellten und sowohl im häuslichen als auch schulischen Umfeld eingesetzten Hilfsmittel bei der benannten Schülerschaft gezielt einzusetzen.

3. Themenkomplex: Lernen auf Distanz

Lernen auf Distanz im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und bei komplex behinderten Schülerinnen und Schülern

Kriterien „Guten Unterrichts“, auch im Hinblick auf die sonderpädagogische Unterstützung, gelten selbstverständlich auch für die genannte Gruppe von Schülerinnen und Schülern. Für diese ist in besonderem Maße die inhaltliche und methodische Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht von Bedeutung.

Alle Unterstützungsmaßnahmen richten sich nach den individuellen (Lern-)Voraussetzungen, den Förderplänen und nach gewährten Nachteilsausgleichen sowie den Aspekten der Barrierefreiheit. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die jeweils benötigten Hilfsmittel – technisch und medial – im Präsenz- sowie auch im Distanzunterricht zur Verfügung stehen. Assistive Technologien können helfen, Einschränkungen in der Bewältigung der Aufgaben auszugleichen und ermöglichen und unterstützen kontinuierlich den Lernprozess. Gegebenenfalls bedarf es einer

intensiveren Begleitung der Lernprozesse, bei denen Aufgaben, Materialien und bzw. oder Methoden stärker für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung angepasst und individualisiert werden müssen. Soweit erforderlich, können für die Schulen förderschwerpunktspezifische Unterstützungsmaterialien erstellt werden.

Eine längere Zeit ohne jegliche Lernaufgaben muss im Sinne der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

Berichten der Schulleitungen von Förderschulen zur Folge bemühen sich die Lehrkräfte, für diese – zum Teil sehr komplex beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler auf kreative Weise analoge und, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, digitale Lernangebote für den Distanzunterricht zu realisieren. Allerdings zeigt sich auch, dass gerade diese Schülergruppe eine personelle Nähe zu ihren Bezugsgruppen an Lehrkräften und Mitschülerinnen und -schülern benötigt, um auch soziale Kompetenzen zu stabilisieren. Aus diesem Grund ist das Ziel, hier so viel Präsenzunterricht wie möglich zu realisieren.

Eine fachliche Sammlung und Weiterentwicklung der Angebote des Distanzlernen in den Förderschwerpunkten wird in QUA-LiS zur Unterstützung der Schulen erarbeitet.

Auch diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern profitiert von dem Investitionspaket für die Digitalisierung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von etwa 350 Millionen Euro für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien (siehe unten).

Schulbegleitung im häuslichen Umfeld

Aus Sicht der Landesregierung bestand auch in Lernsituation im Distanzlernen während der Schulschließungen im Frühjahr diesen Jahres kein Anlass, dass Unterstützungsleistungen für das schulische Lernen nicht mehr erbracht werden. Mit ihrer Bewilligung der Eingliederungshilfe für den jeweiligen Einzelfall haben diese in einem Verwaltungsakt für einen bestimmten Zeitraum die Notwendigkeit einer Schulbegleitung für die Schülerin bzw. den Schüler auch im häuslichen Umfeld während des Lernens auf Distanz anerkannt.

Die Möglichkeit des Einsatzes von Schulbegleitungen im häuslichen Umfeld ist zwischenzeitlich auch in die Coronabetreuungsverordnung aufgenommen worden.

4. Themenkomplex: Außerunterrichtliche organisatorische Fragestellungen

Schülertransport

Für den Transport von Schülerinnen und Schülern insbesondere zu Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung richten Schulträger in der Regel einen Schülerspezialverkehr ein. Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts im angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nach den Sommerferien ergaben sich hier insbesondere für den Transport von Schülerinnen und Schüler, die vom Tragen einer Alltagsmaske befreit waren, Problemstellungen, über die das Ministerium für Schule und Bildung dem Ausschuss zur Sitzung am 09. September 2020 berichtet hat (www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3835.pdf).

5. Themenkomplex: Sonstige Fragestellungen

- **Besondere Erwähnung von Förderschulen in den SchulMails**

Grundsätzlich gelten für Förderschulen dieselben Regelungen wie für alle anderen Schulen auch.

Die für Förderschulen darüberhinausgehenden relevanten Aspekte wurden in den SchulMails zum Umgang mit dem Coronavirus an Schulen ausführlich dargestellt. So waren in den SchulMails Nr. 14 (16. April 2020, Wiederaufnahme des Unterrichts in den Abschlussklassen), Nr. 17 (30. April 2020, Wiederaufnahme des Unterrichts in den Primarstufen) und Nr. 20 (06. Mai 2020, Wiederaufnahme des Unterrichts in den weiteren Klassenstufen) zentrale Aussagen zur Wiederöffnung der Förderschulen enthalten.

- **Digitale Ausstattung für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler**

Mit dem Investitionspaket für die Digitalisierung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden insgesamt etwa 350 Millionen Euro für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien bereitgestellt. Hiervon waren 103 Millionen Euro für die Ausstattung aller Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen mit digitalen Endgeräten vorgesehen.

Mit der Bereitstellung der Endgeräte vollzieht die Landesregierung einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Digitalisierung, indem Endgeräte für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler aus Familien bereitgestellt wurden, in denen es einen besonderen Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt. Damit kann

auch die Nutzung spezieller Programme ermöglicht werden, die die Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Bedarfen gewährleisten und somit die Förderschulen bei ihrer Arbeit unterstützen.

Dennoch besteht in vielen Familien weiterhin Nachholbedarf in der Entwicklung von Kompetenzen zur Nutzung dieser Geräte. Trotz des deutlich voranschreitenden Ausbaus der digitalen Infrastruktur ist die Ausstattung mit W-LAN in entsprechender Qualität ist noch nicht flächendeckend gegeben.

Aus diesem Grund ist es gerade im Sinne der jüngeren Kinder und auch für Schülerinnen und Schülern mit komplexeren Beeinträchtigungen wichtig, soviel Präsenzunterricht wie möglich zu realisieren, da für diese Gruppen die Lehrkraft als Orientierung gebende Bezugsperson eine zentrale Funktion hat.

Der Bericht dokumentiert, dass der Umgang mit der Pandemie an den Förderschulen ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist, für dessen Umsetzung erhebliche Anstrengungen unternommen werden.